

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 BonnFrau
[REDACTED]Nur per E-Mail:
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Pokorny

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 22.07.2020

GESCHÄFTSZ. 25-728/002 II#0169

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei IFG-Antrag „Rahmenverträge“ [#188205] bei der PTB**

BEZUG Ihre E-Mail vom 3. Juli 2020

Sehr geehrte Frau B [REDACTED]

Sie haben den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) um Vermittlung bzgl. Ihres IFG-Antrags bei der Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) gebeten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die PTB Ihnen bereits per E-Mail vom 1. Juli 2020 einen Bescheid nebst Rechtsbehelfsbelehrung übermittelt hat, bitte ich Sie zu beachten, dass die Anrufung des BfDI Rechtsbehelfsfristen weder hemmt noch unterbricht.

Die PTB hat die Ablehnung des Informationszugangs unter Berufung auf § 3 Nr. 2 IFG abgelehnt und dazu bereits im Bescheid insbesondere ausgeführt:

„Eine Auskunft zu bestehenden Beratungs-, IT- oder Schulungsdienstleistungen würde die Angabe etwaiger Vertragspartner beinhalten und auch Rückschlüsse auf eingesetzte Produkte, z.B. im IT-Bereich, ermöglichen. Durch ein Bekanntwerden dieser Informationen nach außen ist zu befürchten, dass Dritte diese Informationen für gezielte Angriffe auf die Informationssicherheit der PTB nutzen können. Auch wäre es mit den betreffenden Informationen einfacher möglich, sich z.B. als Mitarbeiter der PTB auszugeben und hierdurch missbräuchliche Eingaben oder Anfragen zu tätigen. Der Schutz der hier angeforderten Informationen dient damit auch der Aufrechterhaltung der Informations- und Betriebssicherheit in der PTB. Diese Bereiche können im Falle einer Offenbarung der Informationen einer Beeinträchtigung unterliegen“.



Die Ausführungen der PTB sind plausibel. Ich sehe auch keinen Ansatz, die rechtlichen Schlussfolgerungen zu beanstanden.

Die Darlegungen der PTB entsprechen m.E. den höchstrichterlichen Anforderungen. Nach diesen liegt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit i.S.v. § 3 Nr. 2 IFG vor, *„wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das Schutzgut beeinträchtigt. Die Feststellung der konkreten Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen setzt voraus, dass die informationspflichtige Stelle Tatsachen darlegt, aus denen sich im jeweiligen Fall eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ergeben kann. Diese Einschätzung kann insbesondere bei Vorgängen, die eine typisierende Betrachtungsweise ermöglichen, auch auf allgemeinen Erfahrungswerten beruhen. (...) In Anwendung dieses Maßstabs ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht erst dann zu bejahen, wenn die informationspflichtige Stelle ihrer Funktion voraussichtlich überhaupt nicht mehr gerecht werden könnte, sondern schon dann, wenn die effektive Aufgabenerledigung gestört und die Arbeit der betroffenen Bediensteten beeinträchtigt werden kann“* (vgl. BVerwG v. 20.10.2016 – 7 C 20.15, Rn. 18f.).

Die Bundesanstalt ist das nationale Metrologieinstitut der Bundesrepublik Deutschland (vgl. 2 Abs. 1 der [PTB-Satzung](#)). Damit obliegen der PTB grundsätzliche Aufgaben im Bereich der Messtechnik. Auftrag der PTB ist es, für ein ständiges Funktionieren einer zuverlässigen und fortschrittlichen messtechnischen Infrastruktur zu sorgen für Wissenschaft, Industrie und gesetzliches Messwesens ist (vgl. [Selbstdarstellung des PTB](#)). Der Hinweis des PTB auf die Informations- und Betriebssicherheit in der PTB bezeichnet somit ein hohes Schutzgut.

Seitens der PTB wurde mir ergänzend telefonisch erläutert, dass Sicherheitsrelevanz in Bezug auf diverse Rahmenverträge insbesondere bzgl. IT-Dienstleistungen, aber auch bei Beratungs- und Schulungsdienstleistungen gesehen wird. Denn die beiden letztgenannten Gruppen von Dienstleistungen beziehen sich auch auf (sicherheitsrelevante) IT sowie Abläufe und Strukturen und seien besonders anfällig in Hinblick auf die bereits im Bescheid angedeutet Gefahr des „social engineering“.

Sie haben Ihren Antrag auch gegenüber der PTB nicht in eine Form konkretisiert, welche Sicherheitsrelevante Informationen ausschließt. Das PTB ist gehalten, Ihren Antrag in der gestellten Form auslegen.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Vor diesem Hintergrund kann ich es nicht beanstanden, dass das PTB Ihren umfassend formulierten Antrag mit Bezug auf § 3 Nr. 2 IFG abgelehnt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Pokorny

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.